

## Tarifvertrag

### über die Gewährung der Theaterbetriebszulage und von Zusatzurlaub für die Beschäftigten der Staatstheater in Braunschweig und Oldenburg vom 20. Oktober 2009

Zwischen

dem Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium,

einerseits,

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
Landesbezirk Niedersachsen–Bremen,

andererseits,

wird Folgendes vereinbart:

#### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten an den Staatstheatern in Braunschweig und Oldenburg, die unter den Geltungsbereich des § 45 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen.

#### § 2 Theaterbetriebszulage

- (1) Der Anspruch auf Theaterbetriebszulage setzt voraus, dass die/der Beschäftigte
- nicht nur gelegentlich Sonn- und Feiertagsarbeit leistet und
  - üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeiten hat.
- Die Anspruchsvoraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen.

Üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeiten liegen vor, wenn

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in nicht unerheblichem Umfang variieren und
- mit Änderungen in der Dienstplanung auf Grund der Besonderheiten des Theaterbetriebs zu rechnen ist.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 1:

Aufgrund der Besonderheiten des Theaterbetriebs kann die Dienstplanung weniger als acht Tage im Voraus bekanntgegeben werden.

- (2) Die Höhe der Theaterbetriebszulage beträgt bei den Beschäftigten in den Entgeltgruppen

EG 1 bis EG 8	22 v. H.
EG 9	13 v. H.
EG 10 bis EG 11	11 v. H.

des Tabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Theaterbetriebszulage in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht. Im Falle der Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 45 Nr. 4 Abs. 2 TV-L erhöht sich die Theaterbetriebszulage anteilmäßig im Verhältnis zu der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 TV-L.

- (3) Mit der Theaterbetriebszulage sind die mit der Arbeitsleistung an Theatern und Bühnen verbundenen besonderen Erschwernisse, die die unregelmäßigen Arbeitszeiten und die kurzfristigen Dienstplandispositionen mit sich bringen, abgegolten.
- (4) Wird eine Beschäftigte/ein Beschäftigter, die/der Anspruch auf die Theaterbetriebszulage nach diesem Tarifvertrag hat, durch eine andere Beschäftigte/einen anderen Beschäftigten länger als einen Monat vertreten, so erhält die Vertreterin/der Vertreter nach Ablauf dieser Frist die Theaterbetriebszulage entsprechend der für die/den zu vertretenden Beschäftigten maßgeblichen Entgeltgruppe vom ersten Tag der Vertretung an für die Dauer der Vertretung, mindestens jedoch in Höhe ihrer/seiner bisherigen Theaterbetriebszulage.

### § 3 Besitzstand

- (1) Beschäftigte, die bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in Anwendung des bis zum Inkrafttreten des TV-L geltenden Tarifrechts einen Theaterbetriebszuschlag bzw. eine Theaterbetriebszulage erhalten haben, erhalten – ggf. neben der Theaterbetriebszulage nach § 2 Abs. 2 – eine Besitzstandszulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Anspruch nach bisherigem Recht und dem Anspruch nach § 2 Abs. 2. Die Besitzstandszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung des Tabellenentgelts und bei Einmalzahlungen jeweils um ein Drittel des Erhöhungsbetrages. Einmalzahlungen werden auf die Laufzeit umgerechnet.  
Der Anspruch auf die Besitzstandszulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, an dem das Beschäftigungsverhältnis an dem Theater endet oder die Voraussetzungen für die Theaterbetriebszulage nicht mehr erfüllt sind.
- (2) Beschäftigte in Werkstätten, die bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in Anwendung des bis zum Inkrafttreten des TV-L geltenden Tarifrechts (Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 SR 2g MTArb) einen verminderten Theaterbetriebszuschlag (kleine TBZ) erhalten haben, erhalten diesen Theaterbetriebszuschlag als Besitzstandszulage weiter. Die

Besitzstandszulage nimmt an den tariflichen Steigerungen teil, sobald sich die Tabellenentgelte allgemein seit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages um 12 v.H. erhöht haben.

Dieser Anspruch auf die Besitzstandszulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, an dem das Beschäftigungsverhältnis an dem Theater endet oder die Voraussetzungen für den Theaterbetriebszuschlag nicht mehr erfüllt sind.

Unterabsatz 1 und 2 gelten entsprechend für Beschäftigte in Werkstätten, die bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages einen Theaterbetriebszuschlag in unverminderter Höhe erhalten haben, wenn sie die Voraussetzungen für die Theaterbetriebszulage nach § 2 Abs. 1 nicht mehr erfüllen.

#### § 4 Zusatzurlaub

- (1) Beschäftigte, denen eine Theaterbetriebszulage nach § 2 gezahlt wird, erhalten einen Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen pro Kalenderjahr. Liegt diese Voraussetzung nicht für das gesamte Kalenderjahr vor, so vermindert sich der Anspruch auf Zusatzurlaub für jeden vollen Kalendermonat ohne Anspruch auf Theaterbetriebszulage um ein Zwölftel.  
Der Anspruch entsteht mit Beginn des Folgejahres.
- (2) Sofern die Voraussetzung nach diesem Tarifvertrag entsprechend für das Jahr 2008 erfüllt war, wobei die Zahlung eines unverminderten Theaterbetriebszuschlags in Anwendung des bis zum Inkrafttreten des TV-L geltenden Tarifrechts der Zahlung einer Theaterbetriebszulage nach § 2 gleichsteht, besteht der Anspruch auch im Jahr 2009. Waren die Voraussetzungen nach Satz 1 auch im Jahr 2007 erfüllt, so besteht hierfür ein Anspruch auf Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen. Diese Zusatzurlaube sind bis zum 31. März 2010 anzutreten. Waren die Voraussetzungen nach Satz 1 auch im Jahr 2009 bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages erfüllt, so besteht ein Anspruch auf anteiligen Zusatzurlaub gemäß Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage von vier Arbeitstagen mit Beginn des Folgejahres.

Protokollerklärung zu § 4 Abs. 2:

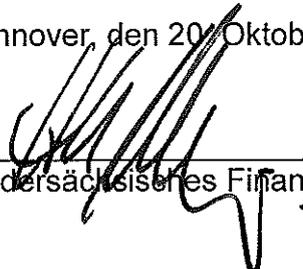
Der Arbeitgeber kann zur Aufrechterhaltung des Theaterbetriebs der Übertragung des für die Vergangenheit zustehenden Anspruchs auf Zusatzurlaub auch über den tarifvertraglichen Übertragungszeitraum hinaus zustimmen.

#### § 5 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. November 2009 in Kraft. Er kann von beiden Tarifvertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (2) Die tarifvertragliche Vereinbarung über die Regelung des Theaterbetriebszuschlags an die bei den Staatstheatern in Braunschweig und Oldenburg beschäftigten Arbeiter vom 31. Oktober 1961 und der Tarifvertrag über die Gewährung der Theaterbetriebszulage für die Angestellten der Staatstheater in Braunschweig und Oldenburg vom

09. November 1962 in der Fassung vom 03. April 1967 werden mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages aufgehoben.

Hannover, den 20. Oktober 2009

  
Niedersächsisches Finanzministerium

  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen